

Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der  
GEMEINDE ALTENKREMPE

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6. Dezember 2000 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorauszahlungen

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruches

§ 11 Fälligkeit

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 12 Grundsatz

§ 13 Gebührenmaßstab

§ 14 Gebührensatz

§ 15 Gebührenpflichtige

§ 16 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

- § 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 20 Datenverarbeitung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

### I. Abschnitt

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Abwasserbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).
- d) Gebühren für abflußlose Gruben und Hauskläranlagen (Benutzungsgebühren)

(3) Grundstücksanschluß im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a) und b) ist der Anschlußkanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

### II. Abschnitt

#### Abwasserbeitrag

#### § 2 Grundsatz

Die Gemeinde Altenkrempe erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Prüfschacht bzw. Pumpenschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

#### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach dem Geschoßflächenmaßstab erhoben.

(2) Berechnungsgrundlage für den Abwasserbeitrag ist bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche in qm, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschoßflächenzahl ergibt.

(3) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, ist die Geschoßfläche bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung zu ermitteln. Maßgeblich ist § 20 der Baunutzungsverordnung.

(4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, ist die Geschoßfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten zugrunde zu legen.

(5) Bei der Ermittlung der Beitragshöhe bleiben Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, deren Grundfläche größer als 50 qm ist und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, auf Antrag des Beitragspflichtigen unberücksichtigt.

(6) Wird in Bebauungsplänen keine Geschoßfläche ausgewiesen, ist die Geschoßfläche über die bauliche Ausnutzbarkeit im Verhältnis zur Größe des Grundstückes zu ermitteln.

#### § 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 62,14 DM je qm beitragspflichtiger Geschoßfläche.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabetatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 5 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## § 8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

## § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Die Gemeinde kann in Härtefällen Ratenzahlungen oder Stundungen bewilligen.

### III. Abschnitt

#### Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

##### § 10

##### Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

Die §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

##### § 11

##### Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

### IV. Abschnitt

#### Abwassergebühr

##### § 12

##### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

##### § 13

##### Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermengen,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie sind berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr -20- cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

#### § 14 Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 6,97 DM je cbm Schmutzwasser.

(2) Die Benutzungsgebühr im Sinne des § 1 Absatz 2 Ziffer d beträgt:

a) bei der Regelabfuhr	
aa) für die abflusslosen Gruben	37,41 DM
ab) aus Hauskläranlagen	37,41 DM
ac) für biologische und sonstige Kläranlagen	37,41 DM
b) bei der Bedarfsabfuhr	
ba) für die abflusslosen Gruben	50,27 DM
bb) aus Hauskläranlagen	50,27 DM
bc) für biologische un sonstige Kläranlagen	50,27 DM

je m<sup>3</sup> abgeholten Abwassers.

Saugleitungen über 25 m werden mit 1,76 DM je lfd. Meter berechnet.

Für anfallende Erdarbeiten zum Freilegen der Grubenanlage wird ein Stundenpreis von 79,50 DM berechnet.

#### § 15

## Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## § 16

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## § 17

### Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## § 18

### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen, jeweils am 15. eines Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe kann die Gemeinde einen Dritten beauftragen.

V. Abschnitt  
Schlußbestimmungen

§ 19  
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

(2) Die Abgabepflichtigen sind insbesondere verpflichtet, im Falle einer erfolgten Beitragsveranlagung nach § 4 Abs. 5 nachträgliche Veränderungen der für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 20  
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.



(5) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Abgabepflichtigen und von der nach den Absätzen 1, 3 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 21  
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 22  
Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt mit Ausnahme des § 14 Abs. 2, rückwirkend zum 1. Oktober 1995 in Kraft. § 14 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 17. April 2000 in Kraft. Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Altenkrempe vom 25. Februar 1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. April 2000 tritt hiermit außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 18. Dezember 2000

Gemeinde Altenkrempe  
Der Bürgermeister



Klaus Weidemann